

SG_GERICHTE IV-2017/109 vom 30. November 2017

SG Gerichte, 2017-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2017_109

FR: SG_GERICHTE IV-2017/109 du 30 novembre 2017

IT: SG_GERICHTE IV-2017/109 del 30 novembre 2017

Regeste

Art. 15d Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art. Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG (SR 741.01). Trotz früherem verkehrsrelevantem Alkoholmissbrauch, dem Eingeständnis, einmal Marihuana geraucht zu haben, und einem bis 2008 behandelten ADHS sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung nicht gegeben. Der Rekurrent war im Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle alkohol- und marihuananüchtern. Das ADHS war bereits bekannt, als er Ende 2015 verkehrsmedizinisch untersucht worden war; seither haben sich dazu keine neuen Tatsachen ergeben (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 30. November 2017, IV-2017/109).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 30.11.2017 IV-2017/109 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 30.11.2017 IV-2017/109 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 30.11.2017 IV-2017/109

Art. 15d Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art. Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG (SR 741.01). Trotz früherem verkehrsrelevantem Alkoholmissbrauch, dem Eingeständnis, einmal Marihuana geraucht zu haben, und einem bis 2008 behandelten ADHS sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung nicht gegeben. Der Rekurrent war im Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle alkohol- und marihuananüchtern. Das ADHS war bereits bekannt, als er Ende 2015 verkehrsmedizinisch untersucht worden war; seither haben sich dazu keine neuen Tatsachen ergeben (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 30. November 2017, IV-2017/109).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.